

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt Nr. 07/1999 vom 28.07.1999.

Satzung zur Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporteinrichtungen und städtische Sportanlagen

BV 0145/1999

Auf der Grundlage der §§ 5 u. 35 Abs. 2 Nr. 10 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398 ff.) hat die Stadtverordnetenversammlung auf ihrer Sitzung am 14.07.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Regelungen

- (1) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt für die Überlassung von Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen, die sich in Trägerschaft der Stadt befinden.
- (2) Diese Miet- und Benutzungsordnung gilt nicht für das Stadtbad Hennigsdorf.

§ 2

Rangfolge und Nutzungsberechtigte

- (1) Für die Überlassung von Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen ist folgende Nutzungsrangfolge für natürliche und juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Sitz in Hennigsdorf maßgeblich:
 - a) Schulsport (Schulen in Trägerschaft der Stadt Hennigsdorf),
 - b) Vereinssport (Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Hennigsdorf e. V.),
 - c) schulergänzende sportliche Nutzungen und sportliche Nutzungen im besonderen kommunalen und öffentlichen Interesse,
 - d) sonstige sportliche Nutzung,
 - e) sonstige nicht kommerzielle Nutzung.
- (2) Ausgenommen von der Rangfolge sind bestehende vertragliche Verpflichtungen. Nutzungen durch Nutzer außerhalb der Festlegung des § 2 Abs. 1 werden durch den Fachdienst S/K/S nach pflichtgemäßem Ermessen zugeordnet.
- (3) Ausgeschlossen von der Nutzungsberechtigung sind Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeiten sich gegen die verfassungsmäßige freiheitlich-demokratische Grundordnung richten.

§ 3

Antragstellung, Anmeldung

- (1) Nutzungsinteressenten haben einen schriftlichen Antrag unter Angabe von Veranstalter, Veranstaltungszweck, Veranstaltungstag und -dauer und verantwortlichem Aufsichtsführenden beim Fachdienst S/K/S der Stadt Hennigsdorf zu stellen. Die Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen werden auf der Grundlage von Nutzungsverträgen zur Nutzung überlassen.
- (2) Die ganzjährige Nutzung unterliegt dem Schuljahresrhythmus. Anträge werden bis zum 31.04. des lfd. Jahres für das kommende Schuljahr im Fachdienst S/K/S gestellt. Die Vergabe erfolgt durch den Fachdienst S/K/S im Benehmen mit den Schulleitern und dem Stadtsportverband Hennigsdorf e. V. Danach werden die entsprechenden Belegungspläne erstellt.
- (3) Anträge für zusätzliche Veranstaltungen/Wettkämpfe sind spätestens vier Wochen vor dem geplanten Nutzungstermin an den Fachdienst S/K/S zu richten.
Ein Anspruch auf Zulassung besteht nicht.

§ 4

Entzug und Einschränkung der Nutzungsberechtigung

- (1) Die Nutzung kann eingeschränkt oder widerrufen werden, wenn schwerwiegend oder fortlaufend gegen Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung oder die in den Einrichtungen geltenden Vorschriften verstoßen wird.
- (2) Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - a) die Durchführung einer Veranstaltung in Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen eine Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung oder eine Schädigung des städtischen Ansehens befürchten läßt,
 - b) der Nutzer seinen sonstigen vertraglichen Pflichten nicht nachkommt,
 - c) die Nutzung unbefugten Dritten gestattet wird,
 - d) die in der Zuweisung bestimmte Tätigkeit nicht ausgeübt wird,
 - e) die Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen auf Grund unvorhersehbarer witterungsbedingter, technischer und baulicher Mängel gesperrt werden müssen,
 - f) aus wichtigem Grund unerwarteter Eigenbedarf der Stadt eintritt.

In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Schadenersatz oder die Zurverfügungstellung eines anderweitigen Veranstaltungsortes.

§ 5

Benutzungszeiten

- 1) Die Benutzung und Belegung wird durch den Fachdienst S/K/S festgelegt. Die Einrichtungen stehen den Benutzern gemäß dem vom Fachdienst S/K/S erstellten Belegungs- und Veranstaltungsplan zur Verfügung. Nachträgliche Änderungen, Ergänzungen oder Beschränkungen zugewiesener Betreuungszeiten bleiben vorbehalten.
- 2) Für die Nutzung der Sportanlagen während der Sommerferien sind gesonderte Anträge auf Nutzung beim Fachdienst S/K/S zu stellen. Es erfolgt keine gesonderte Zahlung für den Trainingsbetrieb.

§ 6

Benutzungsgrundsätze

- (1) Der Nutzer hat den Mitarbeitern der Stadtverwaltung jederzeit Zutritt zu den Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen zu gewähren.
- (2) Die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Den Anordnungen der im Auftrag der Stadt das Hausrecht ausübenden Platz- und Hallenwarte, die für die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung Sorge tragen, ist Folge zu leisten. In deren Abwesenheit tragen die Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter die Verantwortung für die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung. Sie haben Schäden und besondere Vorkommnisse in das ausliegende Hallenbuch einzutragen.
- (3) Mit regelmäßigen Nutzern können solche Nutzungsverträge abgeschlossen werden, in denen die Überlassung der Schlüssel vereinbart wird. Bei vereinbarter Schlüsselübernahme trägt der Nutzer bei Verlust der Schlüssel die Kosten für den Einbau einer neuen Schließanlage. Für die Nutzungszeit ist der Nutzer für das ordnungsgemäße Verschließen der Fenster und Türen verantwortlich. Für Schäden, die durch nicht erfolgtes Schließen entstanden sind bzw. die dadurch begünstigt wurden, ist der Nutzer kostenersatzpflichtig.
- (4) Der Nutzer ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung sowie die Einhaltung bestehender gesetzlicher Vorschriften verantwortlich. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Veranstaltung während ihrer gesamten Dauer durch einen Unterrichts-, Übungs- oder Veranstaltungsleiter, der die Einrichtung als letzter zu verlassen hat, geleitet, beaufsichtigt und durchgeführt wird.

Dies schließt insbesondere ein, dass bewegliche Geräte nach ihrer Nutzung in Grundstellung gebracht oder beim Platz- oder Hallenwart abgegeben werden, sofern dieser seine Aufsichtspflicht wahrnimmt.

- (5) Die wettkampfmäßige Herrichtung von Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen ist Sache des Nutzers. Sie bedarf der vorherigen Abstimmung mit dem Fachdienst S/K/S.
- (6) Sporthallen sind nur mit sauberen Turn- und Hallenschuhen (die nicht auf der Straße getragen werden) zu betreten.
- (7) Tiere dürfen in die Einrichtungen nicht mitgebracht werden. Fahrräder sind auf dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen.
- (8) Das Rauchen und der Genuß alkoholischer Getränke sind in den Einrichtungen und den dazugehörigen Räumen untersagt. Der Fachdienst S/K/S kann Ausnahmen zulassen. Die Ausgestaltung von Räumen und Sportanlagen bedarf ebenfalls der Zustimmung des Fachdienstes S/K/S. Zu diesem Zweck verwendete Gegenstände und Materialien sind unverzüglich nach Beendigung der Nutzung zu entfernen. Sollte eine Sonderreinigung erforderlich werden, sind die Kosten vom Nutzer zu tragen.
- (9) Die notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen sind vom Nutzer einzuholen, evtl. Auflagen sind selbst zu erfüllen. Alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind durch den Nutzer einzuhalten. Insbesondere sind die Brandschutzordnung und der Evakuierungsplan einzusehen und die Kenntnisnahme mit Unterschrift zu bestätigen.

§ 7

Zurverfügungstellung von Geräten

- (1) Der Nutzer ist berechtigt, die in den Schulsporteinrichtungen und städtischen Sportanlagen vorhandenen Geräte unmittelbar vor der Benutzung zu überprüfen. Soweit er diesbezüglich nicht vor der Benutzung Beanstandungen beim Platz- oder Hallenwart erhebt bzw. in das Hallenbuch einträgt, wird unwiderruflich vermutet, dass sämtliche nach der Benutzung festgestellten Schäden oder Verluste im Zusammenhang mit der Nutzung verursacht worden sind.
- (2) Die Stadt stellt die in und auf den Sportanlagen vorhandenen Geräte und Funktionseinrichtungen zur Verfügung. Die Bereitstellung von weiteren Geräten steht in ihrem Ermessen.
- (3) Beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Gerät usw. ist zu ersetzen.
- (4) Die Unterbringung eigener Geräte ist nur mit vorheriger Zustimmung des Fachdienstes S/K/S in verschließbaren und beschrifteten Schränken, Behältern bzw. Räumen zulässig. Für diese Geräte besteht bei Beschädigung oder Diebstahl keinerlei Schadenersatzanspruch gegenüber der Stadt.

§ 8

Werbung, Verkauf und Ausschank

- (1) Den Vereinen wird Banden- und Flächenwerbung gemäß der „Werbesatzung für den Teil der städtischen Sportanlagen der Stadt Hennigsdorf“ gestattet.
- (2) Der Verkauf von Waren und die Ausgabe von Lebensmitteln und Getränken sind nur mit vorheriger Zustimmung des Fachdienstes S/K/S zulässig. Öffentlich-rechtliche Vorschriften sind einzuhalten, etwaige erforderliche Genehmigungen sind einzuholen.

§ 9 Haftung

- (1) Der Nutzer haftet der Stadt Hennigsdorf für Beschädigungen, die durch ihn oder Personen, die an der Veranstaltung teilnehmen, verursacht werden.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, derartige Schäden durch Ersatzvornahme beseitigen zu lassen, sofern der Nutzer nach angemessener Fristsetzung eine Beseitigung nicht selbst vornimmt. Der Nutzer ist zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet.

§ 10 Freistellung der Stadt

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt von Entschädigungsansprüchen jeder Art freizustellen, die wegen Schäden aus Anlaß des Besuches der Veranstaltung von dritten Personen gestellt werden könnten.
- (2) Nutzer und Besucher der genehmigten Veranstaltung fallen nicht unter den Versicherungsschutz, der für städtische Einrichtungen und Bedienstete besteht. Ggf. ist eine eigene Versicherung abzuschließen.
- (3) Für mitgebrachte Gegenstände des Nutzers besteht keinerlei Schadenersatzanspruch.

§ 11 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung von Schulsporeinrichtungen und städtische Sportanlagen auf der Grundlage dieser Miet- und Benutzungsordnung ist ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
- (2) Die Höhe des Entgeltes wird in der gesonderten Entgeltesatzung geregelt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der zuständige Fachausschuß auf Antrag des Fachdienstes S/K/S über die Festsetzung von Entgelten in Abweichung von der geltenden Entgeltesatzung.
- (4) Das Betreiben von verbrauchsintensiven Geräten und Anlagen ist zustimmungspflichtig und kann zu einer zusätzlichen Umlegung der entstandenen Kosten führen.
- (5) Von Seiten der Stadt kann in besonderen Fällen die Hinterlegung einer angemessenen Kautions verlangt werden. Die Höhe der Kautions wird vom zuständigen Fachamt, jeweils auf den Einzelfall bezogen, festgelegt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die „Miet- und Benutzungsordnung für Schulsporeinrichtungen und städtische Sportanlagen“ (BV-95-290), von der SVV am 20.12.1995 beschlossen, außer Kraft.

Hennigsdorf, den

Andreas Schulz
Bürgermeister

Detlef Ziesel
Vorsitzender der SVV